

**Sitzungsvorlage DS 2014/090**

Büro Oberbürgermeister  
Ute Spaninger  
(Stand: 11.03.2014)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Gemeinderat**

öffentlich am 24.03.2014

**Änderung Gesellschaftsvertrag der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH  
- Ermächtigung des Oberbürgermeisters für die Gesellschafterversammlung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister, als Vertreter der Stadt Ravensburg in der Gesellschafterversammlung der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH, wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Änderung des Gesellschaftsvertrages betreffend § 8 Abs. 1 (Bildung, Zusammensetzung des Aufsichtsrates) zuzustimmen.

## **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.02.2014 im Zuge der Neuorganisation der beschließenden Ausschüsse beschlossen, dass der Aufsichtsrat der OberschwabenHallen GmbH ab der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates im Juli 2014 nicht mehr mit dem neuen Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss (bisher Verwaltungs- und Kulturausschuss) gekoppelt sein soll. Der Aufsichtsrat wird in Zukunft eigene Mitglieder (Stadträte) und separate Sitzungstermine haben.

Nach dem derzeitigen Gesellschaftsvertrag der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH besteht der Aufsichtsrat aus dem Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg und den Mitgliedern des Verwaltungs- und Kulturausschusses der Stadt Ravensburg. Diese Formulierung in § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags muss geändert werden. Folgende Neuformulierung des Absatzes 1 soll erfolgen: "Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg und aus weiteren 12 Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Ravensburg, besetzt nach Fraktionsstärke, besteht."

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages muss in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Der Oberbürgermeister, als Vertreter der Stadt Ravensburg in der Gesellschafterversammlung der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH, soll daher ermächtigt werden, in der Gesellschafterversammlung der Änderung des Gesellschaftsvertrages betreffend § 8 Abs. 1 zuzustimmen.